

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

## § 4 T-LSG § 4

T-LSG - Landwirtschaftliches Siedlungsgesetz 1969, Tiroler

② Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 26.09.2017

Parteien im Siedlungsverfahren sind:

- 1. die Antragsteller im Sinne des § 3;
- 2. Personen, die Grundstücke, Gebäude oder Rechte zur Verfügung stellen, soweit sie nicht bereits unter Z 1 fallen, sowie jene Personen, denen an diesen Grundstücken oder Gebäuden dingliche Rechte zustehen.

In Kraft seit 01.01.1961 bis 31.12.9999

## © 2025 JUSLINE

 $\label{eq:JUSLINE} {\tt JUSLINE} \hbox{$\tt WWW.jusline.at} is teine {\tt Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter \& Greiter GmbH.}$